



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesjugendamt

Referat Kinder und Jugend

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An die
Örtlichen Träger der öffentlichen
Jugendhilfe des Landes Sachsen-Anhalt

nachrichtlich:

- Kommunale Spitzenverbände
- LIGA der freien Wohlfahrts-
pflege
- Landkreistag

**Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für asylsuchende Kinder
und Flüchtlingskinder in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle**

Anlage: Auszug aus der Antwort der Bundesregierung -Drucksache 13/5715-

Halle, 29.09.2015

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
51320-601.4.3

Bearbeitet von:
Frau Mieth

Ines.Mieth@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1664

Fax: (0345) 514-1612

Sehr geehrte Damen und Herren,

mehrere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe baten um Auskunft darüber, ab welchem Zeitpunkt im Land Sachsen-Anhalt ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder von Asylbewerbern bzw. Flüchtlingskindern besteht.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales teile ich Ihnen mit, dass der Rechtsanspruch mit der Zuweisung zu einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt beginnt.

Bei Aufenthalt der Kinder in der Erstaufnahmeeinrichtung besteht noch kein Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle im Sinne des § 3 KiFöG. Das Angebot von Kinderbetreuung in dieser Zeit ist freiwillig.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den in der Anlage beigefügten
Auszug.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Specht

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin), Rita Griebhaber
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/5714 —

Kindergartenplätze für Asylbewerber

In der Praxis kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen in den Kommunen über die Frage, ob Kinder von Asylbewerbern einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben und ob ggf. der örtliche Träger der Jugendhilfe zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet ist.

1. Ist die Bundesregierung vor diesem Hintergrund bereit, gesetzgeberische Maßnahmen zu erwägen, um sicherzustellen, daß der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auch für Kinder von Asylbewerbern gilt?

Wenn nein, warum nicht?

Nach § 6 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – können Ausländer Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Andererseits wird – im Gegensatz zur Anspruchsberechtigung auf kindbezogene Sozialleistungen – nicht vorausgesetzt, daß Ausländer im Besitze einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sein müssen (§ 1 a Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes, § 1 Abs. 2 a des Unterhaltsvorschußgesetzes). Daraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht bereits deshalb ausgeschlossen wird, weil im Einzelfall nicht eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung, sondern – wie bei Asylbewerbern – nur eine Aufenthaltsgestattung erteilt wird. Dies bedeutet, daß im Einzelfall auch Asylbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben können

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 17. Oktober 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

und ihren Kindern der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zustehen kann.

Nach der Definition des gewöhnlichen Aufenthalts in § 30 Abs. 3 SGB I, die für das Achte Buch Sozialgesetzbuch maßgeblich ist, müssen Umstände erkennbar sein, die erkennen lassen, daß der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn im Anschluß an das Asylverfahren der Ausländer eine Duldung erhält. Solche Umstände werden ebenfalls dann anzunehmen sein, wenn Asylbewerber in das landesinterne Verteilungsverfahren kommen und infolgedessen die Aufnahmeeinrichtung verlassen und einer Gemeinde für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen werden. In dieses Verteilungsverfahren kommen Asylbewerber, bei denen keine oder keine kurzfristige Entscheidung des Inhalts getroffen werden kann, daß der Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist, oder bei denen ein Abschiebungshindernis nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegt. In diesen beiden Fällen ist ein gewöhnlicher Aufenthalt anzunehmen mit der Folge, daß ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht. Der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung, der nach § 47 des Asylverfahrensgesetzes bis zu sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate beträgt, dürfte jedoch nur ein vorübergehender sein. In diesen Fällen besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Dieses Ergebnis ist sachgerecht. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auch Kindern solcher Asylbewerber zuzuerkennen, deren Aufenthalt im Inland nur ein vorübergehender ist. Der Besuch des Kindergartens gehört nicht zu den Schutzmaßnahmen zur Abwehr einer Gefährdung für das Kindeswohl und setzt hinsichtlich seiner pädagogischen Eignung eine gewisse zeitliche Kontinuität der Annahme voraus.